

## AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2020

Vom 4. Juni 2020

### Inhalt:

<b>Satzung des Beirats für die dualen Programme des Studiengangs Automatisierung/ Mechatronik an der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 2)</b>
<b>Satzung des Beirates des Internationalen Frauenstudiengangs Informatik - dual an der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 3)</b>
<b>Satzung des Beirates des Dualen Studiengangs Informatik an der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 5)</b>
<b>Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudien- gängen der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 7)</b>
<b>Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)</b>	<b>(S. 8)</b>
<b>Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 11)</b>
<b>Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudien- gänge der Hochschule Bremen</b>	<b>(S. 12)</b>

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 2 / 2020 vom 4. Juni 2020

Internet: [http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche\\_mitteilungen/](http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/hip/dokumente/amtliche_mitteilungen/)

Herausgegeben durch: Die Rektorin der Hochschule Bremen  
Neustadtswall 30  
28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

## **Satzung des Beirats für die dualen Programme des Studiengangs Automatisierung/Mechatronik an der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2. Dezember 2019 die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik am 26. November 2019 beschlossene Satzung des Beirats für die dualen Programme des Studiengangs Automatisierung/Mechatronik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung ihrer Studierenden. Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat mit dem Studiengang Automatisierung/Mechatronik ein Angebot, das dieser Zielsetzung in seinen dualen Programmteilen, in denen die Studienanteile an der Hochschule mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen bei kooperierenden Praxisträgern verbunden werden, in besonderem Maße Rechnung trägt. Um bei diesem Angebot für die Zukunft den erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und den Praxisträgern für eine praxisorientierte Ausbildung zu stärken, wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat soll als Plattform für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen sowie eine Plattform zur Erörterung zukünftiger Anforderungen in der Lehre und Forschung als Schnittstelle zur Praxis bieten.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Praxisträgern und der Hochschule Bremen sein und bei der strategischen und mit Blick auf die Belange der Praxis bedarfsgerechten Ausrichtung des Studienganges unterstützen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch in Bezug auf die Qualitätssicherung und kompetenzorientierte Entwicklung des Curriculums,
2. Verständigung bei der Weiterentwicklung der Bildungsziele,
3. Beobachtung des gesamten Theorie-Praxis-Bezugs mit Blick auf die Beziehung der Ziele der Ausbildungssteile „Studium“ und „praktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger“; Abgabe von Empfehlungen für sinnvolle Anpassungen bei Bedarf,
4. Rückspiegelung des Qualifikationsstandes der Studierenden während der Praxisphasen an die Hochschule,
5. Dialog zu gewonnenen Erkenntnissen über die Realisierung des Selbstlernanteils während der Praxisphasen; Unterstützung aller Partnerunternehmen durch regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Praxisphasen mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und nutzbringenden Selbstlernanteils der Studierenden.

### **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus Vertreter\*innen der Praxisträger. Die Zahl der Vertreter\*innen der Praxisträger soll 5 nicht übersteigen. Der oder die Studiengangsleiter\*in bzw. -sofern eingesetzt – der oder die Dualbeauftragte oder ein\*e Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen teil (hiernach Hochschulvertreter\*in).

(2) Vertreter\*innen der nicht im Beirat vertretenen Praxisträger können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren von dem oder der Rektor\*in der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulvertreterin oder des Hochschulvertreters mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Elektrotechnik und Informatik berufen; Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in aus der Mitte seiner Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der dreijährigen Amtsperiode.

(3) Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden sind zulässig, wenn gleichzeitig ein\*e kommissarische\*r Vorsitzende\*r gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Beirates anzukündigen.

#### **§ 5 Verfahren im Beirat**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, bei Verhinderung eine\*n Vertreter\*in zu benennen.

(2) Die Sitzungen können einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil haben. Für die nicht öffentlichen Teile können dem Beirat nicht zugehörige Personen in beratender Funktion oder als Berichterstatter\*in zugelassen werden.

(3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt.

(4) Die Empfehlungen des Beirates werden den zuständigen Hochschulgremien (Fakultätsrat, Studienkommission) und Funktionsträgern über den oder die Hochschulvertreter\*in zur Kenntnis gebracht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. Dezember 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

### **Satzung des Beirates des Internationalen Frauenstudiengangs Informatik - dual an der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2. Dezember 2019 die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik am 26. November 2019 beschlossene Satzung des Beirates des Internationalen Frauenstudiengangs Informatik - dual in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### **Präambel**

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung ihrer Studierenden. Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat mit dem Internationalen Frauenstudiengang Informatik - dual ein Angebot, das dieser Zielsetzung durch seine duale Konzeption, bei der die Studienanteile an der Hochschule mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen bei kooperierenden Praxisträgern verbunden werden, in besonderem Maße Rechnung trägt. Um bei diesem Angebot für die Zukunft den erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen

und den Praxisträgern für eine praxisorientierte Ausbildung zu stärken, wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat soll als Plattform für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen sowie eine Plattform zur Erörterung zukünftiger Anforderungen in der Lehre und Forschung als Schnittstelle zur Praxis bieten.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Praxisträgern und der Hochschule Bremen sein und bei der strategischen und mit Blick auf die Belange der Praxis bedarfsgerechten Ausrichtung des Studienganges unterstützen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch in Bezug auf die Qualitätssicherung und kompetenzorientierte Entwicklung des Curriculums,
2. Verständigung bei der Weiterentwicklung der Bildungsziele,
3. Beobachtung des gesamten Theorie-Praxis-Bezugs mit Blick auf die Beziehung der Ziele der Ausbildungssteile „Studium“ und „praktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger“; Abgabe von Empfehlungen für sinnvolle Anpassungen bei Bedarf,
4. Rückspiegelung des Qualifikationsstandes der Studierenden während der Praxisphasen an die Hochschule,
5. Dialog zu gewonnenen Erkenntnissen über die Realisierung des Selbstlernanteils während der Praxisphasen; Unterstützung aller Partnerunternehmen durch regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Praxisphasen mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und nutzbringenden Selbstlernanteils der Studierenden.

### **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus Vertreter\*innen der Praxisträger. Die Zahl der Vertreter\*innen der Praxisträger soll 5 nicht übersteigen. Der oder die Studiengangsleiter\*in bzw. -sofern eingesetzt – der oder die Dualbeauftragte oder ein\*e Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen teil (hiernach Hochschulvertreter\*in).

(2) Vertreter\*innen der nicht im Beirat vertretenen Praxisträger können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren von dem oder der Rektor\*in der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulvertreterin oder des Hochschulvertreters mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Elektrotechnik und Informatik berufen; Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in aus der Mitte seiner Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der dreijährigen Amtsperiode.

(3) Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden sind zulässig, wenn gleichzeitig ein\*e kommissarische\*r Vorsitzende\*r gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Beirates anzukündigen.

## **§ 5 Verfahren im Beirat**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, bei Verhinderung eine\*n Vertreter\*in zu benennen.

(2) Die Sitzungen können einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil haben. Für die nicht öffentlichen Teile können dem Beirat nicht zugehörige Personen in beratender Funktion oder als Berichterstatter\*in zugelassen werden.

(3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt.

(4) Die Empfehlungen des Beirates werden den zuständigen Hochschulgremien (Fakultätsrat, Studienkommission) und Funktionsträgern über den oder die Hochschulvertreter\*in zur Kenntnis gebracht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. Dezember 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Satzung des Beirates des Dualen Studiengangs Informatik an der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2. Dezember 2019 die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik am 26. November 2019 beschlossene Satzung für den Beirat des Dualen Studiengangs Informatik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung ihrer Studierenden. Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat mit dem Dualen Studiengang Informatik ein Angebot, das dieser Zielsetzung durch seine duale Konzeption, bei der die Studienanteile an der Hochschule mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen bei kooperierenden Praxisträgern verbunden werden, in besonderem Maße Rechnung trägt. Um bei diesem Angebot für die Zukunft den erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und den Praxisträgern für eine praxisorientierte Ausbildung zu stärken, wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat soll als Plattform für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen sowie eine Plattform zur Erörterung zukünftiger Anforderungen in der Lehre und Forschung als Schnittstelle zur Praxis bieten.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Praxisträgern und der Hochschule Bremen sein und bei der strategischen und mit Blick auf die Belange der Praxis bedarfsgerechten Ausrichtung des Studienganges unterstützen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch in Bezug auf die Qualitätssicherung und kompetenzorientierte Entwicklung des Curriculums,
2. Verständigung bei der Weiterentwicklung der Bildungsziele,

3. Beobachtung des gesamten Theorie-Praxis-Bezugs mit Blick auf die Beziehung der Ziele der Ausbildungssteile „Studium“ und „praktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger“; Abgabe von Empfehlungen für sinnvolle Anpassungen bei Bedarf,
4. Rückspiegelung des Qualifikationsstandes der Studierenden während der Praxisphasen an die Hochschule,
5. Dialog zu gewonnenen Erkenntnissen über die Realisierung des Selbstlernanteils während der Praxisphasen; Unterstützung aller Partnerunternehmen durch regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Praxisphasen mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und nutzbringenden Selbstlernanteils der Studierenden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus Vertreter\*innen der Praxisträger. Die Zahl der Vertreter\*innen der Praxisträger soll 5 nicht übersteigen. Der oder die Studiengangleiter\*in bzw. -sofern eingesetzt – der oder die Dualbeauftragte oder ein\*e Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen teil (hiernach Hochschulvertreter\*in).

(2) Vertreter\*innen der nicht im Beirat vertretenen Praxisträger können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren von dem oder der Rektor\*in der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulvertreterin oder des Hochschulvertreters mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Elektrotechnik und Informatik berufen; Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in aus der Mitte seiner Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der dreijährigen Amtsperiode.

(3) Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden sind zulässig, wenn gleichzeitig ein\*e kommissarische\*r Vorsitzende\*r gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Beirates anzukündigen.

## **§ 5 Verfahren im Beirat**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, bei Verhinderung eine\*n Vertreter\*in zu benennen.

(2) Die Sitzungen können einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil haben. Für die nicht öffentlichen Teile können dem Beirat nicht zugehörige Personen in beratender Funktion oder als Berichterstatter\*in zugelassen werden.

(3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt.

(4) Die Empfehlungen des Beirates werden den zuständigen Hochschulgremien (Fakultätsrat, Studienkommission) und Funktionsträgern über den oder die Hochschulvertreter\*in zur Kenntnis gebracht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 2. Dezember 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. Januar 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 23. Januar 2020 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen vom 1. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016), zuletzt geändert am 10. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 4/2019), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Artikel 1**

1. Die Anlage 1 A erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage 1 A Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit**

<b>Vollzeitstudiengang</b>	<b>Höhe des Studienentgelts</b>	<b>Höhe des Modulentgelts*</b>
1. Global Management (MBA)	14.900 Euro	1.490 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	13.500 Euro	1.290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	14.900 Euro	1.490 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro	1.290 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7.200 Euro	1.490 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8.800 Euro	1.490 Euro
7. European Studies (M. A.)	9.800 Euro	1.290 Euro"

2. Die Anlage 1 B erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage 1 B Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit**

<b>Teilzeitstudiengang</b>	<b>Höhe des Studienentgelts</b>		<b>Höhe des Modulentgelts</b>
	<b>bei Zahlung in Raten</b>	<b>bei Zahlung im Ganzen</b>	
1. Business Administration (MBA)	15.900 Euro	15.700 Euro	1.490 Euro
2. Business Management (M. A.)	14.900 Euro	14.700 Euro	1.290 Euro
3. Kulturmanagement (M. A.)	9.800 Euro	9.600 Euro	915 Euro"

*\* Das Modulentgelt enthält 290 Euro, im Falle des Studiengangs Kulturmanagement 115,00 Euro, für zusätzlichen, nicht anrechenbaren Verwaltungsaufwand.*

## Artikel 2

Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. September 2020 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Bremen, den 31. Januar 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

### **Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)**

Vom 14. Mai 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Mai 2020 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), beschlossene Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2019 S. 24), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. Die Anlagen 1 und 2 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 / 2019 S. 24) werden durch die Anlagen 1 und 2 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

#### **„Anlage 1**

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2020/2021:

##### a) Bachelorstudiengänge

Studiengang / Studienrichtung	Zulassungszahl
<b>Fakultät 1</b>	
IS Global Management, davon in den Sprach-/Länderschwerpunkten	90
– Spanisch	45
– Portugiesisch	12
– Indonesisch	13
– Englisch	20
IS Volkswirtschaft <sup>1)</sup>	0
Betriebswirtschaft	160
European Finance and Accounting	45
Management im Handel	45
Betriebswirtschaft/ Internationales Management	40



<b>Fakultät 2</b>	
Architektur	100
Bauingenieurwesen	108
<b>Fakultät 3</b>	
IS Journalistik <sup>1)</sup>	0
Soziale Arbeit	133
IS Pflege- und Gesundheitsmanagement <sup>1)</sup>	0
IS Pflege	60
IS Hebammen	40
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie	60
<b>Fakultät 4</b>	
Internationaler Frauenstudiengang Informatik	27
Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual	9
IS Medieninformatik	90
<b>Fakultät 5</b>	
IS Ship Management (Nautik)	36
IS Shipping and Chartering	50
IS Technische und Angewandte Biologie	45
IS Bionik	45

#### b) Masterstudiengänge

Studiengang	Zulassungszahl
<b>Fakultät 1</b>	
Business Management *	40
<b>Fakultät 2</b>	
Architektur / Environmental Design, davon	50
- Vollzeit	40
- berufsbegleitend	10
<b>Fakultät 3</b>	
Politik und Nachhaltigkeit <sup>2)</sup>	0
Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit *	23
<b>Fakultät 4</b>	
Electronics Engineering	50
Informatik	40
<b>Fakultät 5</b>	
Maschinenbau	20
Aerospace Technologies	20
Schiffbau und Meerestechnik *	30
IS Technische und Angewandte Biologie *	30
Bionik: Mobile Systeme	20

1) Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

2) Zulassung ausgesetzt

\* Zulassung zum Sommersemester 2021

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang

#### Anlage 2

Die Normwerte für den Ausbildungsaufwand (CNW) der Studiengänge der Hochschule Bremen werden wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr. / Fächergruppe	Bachelor	Master
Studiengang	CNW	CNW
<b>1. Sprach- und Kulturwissenschaften</b>		
1.01 Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	5,93	
1.02 IS Journalistik	5,35	
<b>2. Naturwissenschaften/Mathematik</b>		
2.01 Informatik		2,40
2.02 Technische Informatik	6,06	
2.03 IS Technische Informatik	4,81	
2.04 IS Medieninformatik	5,87	
2.05 Dualer Studiengang Informatik	5,27	
2.06 Internationaler Frauenstudiengang Informatik	5,72	
2.07 Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual	5,72	
2.08 IS Technische und Angewandte Biologie	6,21	2,80
2.09 IS Bionik	7,87	
2.10 Bionik: Mobile Systeme		2,80
<b>3. Ingenieurwissenschaften</b>		
3.01 Architektur	5,95	
3.02 Architektur / Environmental Design		3,10
3.03 Bauingenieurwesen	5,90	
3.04 Bauen und Umwelt (Infrastruktur)		2,20
3.05 IS Umwelttechnik	5,27	
3.06 Elektrotechnik	5,88	
3.07 IS Technische und Angewandte Physik	6,02	
3.08 Energietechnik	5,48	
3.09 Electronics Engineering		2,20
3.10 Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme		2,20
3.11 Maschinenbau	5,91	2,20
3.12 Luft- und Raumfahrttechnik	6,11	
3.13 Dualer Studiengang Mechanical and Production Engineering	5,83	
3.14 Aerospace Technologies		2,20
3.15 Global Industrial Management	6,05	
3.16 IS Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China	6,65	
3.17 Luftfahrtssystemtechnik und –management, Studienschwerpunkt Verkehrsflugzeugführerinnen und Verkehrsflugzeugführer	5,58	
Studienschwerpunkt Wartungsingenieurinnen und Wartungsingenieure	5,89	
Studienschwerpunkt Flugsicherungsingenieurinnen und Flugsicherungsingenieure	5,59	
Studienschwerpunkt Flughafenbetriebsingenieurinnen und Flughafenbetriebsingenieure	5,86	
3.18 Schiffbau und Meerestechnik	5,94	2,40
3.19 IS Schiffbau und Meerestechnik	4,72	
3.20 Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	5,94	
3.21 Automatisierung/Mechatronik (dual)	5,11	
Automatisierung/Mechatronik (nicht-dual)	5,89	
3.22 IS Ship Management (Nautik)	6,26	
3.23 Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie	5,26	
<b>4. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>		
4.01 Betriebswirtschaft	5,58	

4.02 Betriebswirtschaft/Internationales Management	5,70	
4.03 European Finance and Accounting	5,38	
4.04 Management im Handel	5,13	
4.05 ES Wirtschaft und Verwaltung	4,93	
4.06 IS Global Management	4,95	
4.07 IS Volkswirtschaft	4,63	
4.08 IS Wirtschaftsingenieurwesen	4,74	
4.09 Business Management		2,60
4.10 IS Angewandte Freizeitwissenschaft	5,60	
4.11 IS Tourismusmanagement	5,23	
4.12 International Studies of Leisure and Tourism		2,20
4.13 IS Pflege- und Gesundheitsmanagement	5,43	
4.14 IS Pflege	7,33	
4.15 IS Hebammen	7,48	
4.16 Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie	2,95	
4.17 Soziale Arbeit	6,13	
4.18 Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit		2,40
4.19 IS Politikmanagement	4,63	
4.20 Politik und Nachhaltigkeit		2,60
4.21 IS Shipping and Chartering	4,79	

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang“

Bremen, den 14. Mai 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

### **Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen**

Vom 26. Mai 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 27. Mai 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) am 26. Mai 2020 beschlossene Änderung der Berufsordnung der Hochschule Bremen vom 31. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen 3/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen 5/2019), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Berufsordnung der Hochschule Bremen vom 31. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen 3/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. 10. 2019 (Amtliche Mitteilungen 5/2019) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat kann beschließen, dass darüber hinaus eine fachlich einschlägig qualifizierte hochschulexterne Person als Sachverständige\*r beratend hinzugezogen wird.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. Mai 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 23. März 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 24. März 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) (BremHG), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf der Grundlage von § 33 Absatz 6 Satz 2 BremHG und § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 10. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013 S. 14), die zuletzt durch Ordnung vom 20. November 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 5/2018 S. 17) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ erhält die nachfolgend dargestellte Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. März 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Minstdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
1	Business Management M.A.	SoSe	210 ECTS	betriebswirtschaftliche Ausrichtung	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxis- semester, Praxisphase)	+	60 %	20 %	-	-	20 %	-
2/A	Architektur / Environmental Design M.A.	WiSe	180 ECTS	<sup>3</sup>	Mindestnote von 3,0 in Abschlussarbeit des Erststudiums; bei mindestens neun- monatiger qualifi- zierter beruflicher Praxis <sup>4</sup> gilt die Abschlussarbeit um 0,3 besser bewertet.	-	mindestens zehnwöchige qualifizierte berufliche Praxis <sup>4</sup> , die bis zum Beginn der Masterthesis abgeleistet sein muss	+	60 % <sup>5</sup>	-	-	-	-	-
2/B +U	Bauen und Umwelt (Infrastruktur) M.Sc.	SoSe	210 ECTS	Bauingenieurwesen wahlweise mit konstruktivem Schwerpunkt, Verkehrswesen oder Wasserbau, Infrastrukturmanage- ment, Bauwirtschaftsinge- nieurwesen; Umweltingenieurwesen, Ingenieurwesen mit Ausrichtung Biologie, Chemie	-	-	einschlägiges Ingenieurpraktikum von mindestens 12 Wochen Dauer oder gleichwertige Leistung, jeweils aus den Bereichen Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik	+	50 %	30 %	-	-	20 %	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
2/B +U	Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme M.Eng.	SoSe	210 ECTS	z. B. Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Maschinenbau	-	-	-	+	60 %	30 %	-	-	10 %	-
3	Politik und Nachhaltigkeit M.A.	SoSe	210 ECTS	einschlägige politik- wissenschaftliche Anteile	-	Englisch B1	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
3	International Studies of Leisure and Tourism M.A.	SoSe/ WiSe	210 ECTS	z.B. Freizeitwissenschaft, Tourismusmanagement, Freizeitpädagogik, Fremdenverkehrsgeogra- phie, Landschafts- planung, Politikmanagement	-	Englisch B1	mindestens zwanzig- wöchige Praxisphase in der Freizeit- oder Tourismusbranche oder in der Regionalentwicklung	+	60 %	40%	-	-	-	-
3	Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M. A.	SoSe	210 ECTS	Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialmanagement	-	-	Neun Monate Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, hierzu zählt auch das Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung	+	60%	40%	-	-	-	-
4	Electronics Engineering M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	Englisch C1	-	werden nicht voraus- gesetzt	70 %	30 %	-	-	-	-
4	Informatik M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	-	-	-	-	+	100 %	-	-	-	-	-
5/M	Aerospace Technologies M.Sc.	SoSe	210 ECTS	Ingenieurstudium, vorzugsweise Luft- und Raumfahrttechnik	-	Englisch B2	mindestens 18-wöchige einschlägige berufliche Praxis, auch Praktikum (Praxissemester, Praxisphase)	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/M	Maschinenbau M.Eng.	WiSe, SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Ferti-	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2 (Mindestdurchschnittsnote von 2,5 (§ 2 Absatz 1) <sup>1, 2, 2a</sup> , Einschlägigkeit des Erststudiums (§ 2 Absatz 2))						Auswahlkriterien einschließlich Gewichtung, § 4					
			Umfang Erststudium, Abs. 1	Ergänzungen zur Einschlägigkeit des Erststudiums, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 1	Fremd- sprachen- kenntnisse, Abs. 3 Nr. 2	berufspraktische Tätigkeit, Abs. 3 Nr. 3	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4	Durch- schnittsnote Erststudium, Abs. 2, 3	Einschlägig- keit Erst- studium, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 1	Niveau Fremd- sprachen, Abs. 3 Nr. 2	berufsprak- tische Tätigkeit (Umfang, Qualität), Abs. 3 Nr. 3	Bewertung Auswahl- gespräch, Abs. 3 Nr. 5
				gungstechnik, Infor- matik, Ingenieur- mathematik, Mechanik, Konstruktion und CAD, technische Physik, Thermodynamik, Werkstoffkunde										
5/S	Bionik / Mobile Systeme M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Biologie, Bionik, Informatik, Mechanik, technische Physik, CAD, FEM z.B. erworben in Studium der Biologie, Bionik, Physik, Mechatronik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik o. des Maschinenbaus	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Internationaler Studiengang Technische und Angewandte Biologie M.Sc.	SoSe, WiSe	210 ECTS	Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Öko- logie oder fach- verwandter Studiengang mit biologischem Bezug	-	Englisch B2	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-
5/S	Schiffbau und Meerestechnik M.Eng.	SoSe	210 ECTS	Studienanteile in den Bereichen Mathematik, technische Physik, Mechanik, Informatik, CAD, Schiffshydrostatik, -hydrodynamik, -kon- struktion, -entwurf	-	-	-	+	60 %	40 %	-	-	-	-

<sup>1</sup> Für den Masterstudiengang Architektur / Environmental Design gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Durchschnittsnote von 2,8 und eine neunmonatige qualifizierte berufliche Praxis nachweisen müssen.

<sup>2</sup> Für den Masterstudiengang Bauen und Umwelt (Infrastruktur) gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Bauingenieurwesens oder des Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

<sup>2a</sup> Für den Masterstudiengang Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme gilt ergänzend die Regelung in § 2 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Praxis in einem Tätigkeitsfeld des Energie- oder Umweltingenieurwesens nachweisen müssen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der Anforderung des „UNESCO-UIA validation system“ muss das Erststudium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten frei von Praxisanteilen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderung nicht erfüllen können, erhalten die Möglichkeit, bis zum Abschluss des Masterstudiums in dem notwendigen Umfang ergänzend studierte Module nachzuweisen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet.

<sup>4</sup> Die berufliche Praxis ist qualifiziert, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und auf dessen Fachgebiet und Niveau ausgeübt wurde.

<sup>5</sup> Daneben wird die Bewertung eines Portfolios (§ 4 Absatz 3 Nr. 4) mit 40 % gewichtet. Das Portfolio umfasst bisherige studiengangbezogene Leistungen, darunter mindestens eine exemplarische benotete Arbeit aus dem Erststudium. Das Portfolio wird von den Hochschullehrer\_innen der Auswahlkommission anhand der Kriterien entwerfliche Qualität, gestalterische Qualität und technisch-konstruktive Qualität bewertet. Maßgeblich ist die Qualität, nicht die Quantität der Arbeiten. Den Kriterien kommt gleiches Gewicht zu.